



Aussteller-Reglement der GWÄRB 26

Einleitung

Das vorliegende Reglement dient als Grundlage und Vertragsbasis.
Im Jahre 2026 findet die GWÄRB 26 vom 17. – 19. April 2026 bei der Schulanlage in Nebikon statt.

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet.

Das vom Gewerbeverein Nebikon- Altishofen bestellte Organisationskomitee (nachfolgend OK) schliesst auf Basis dieses Reglements mit seinen Ausstellern einen Ausstellungsvertrag ab. Dieser gilt als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Anmeldung mit dem versandten Anmeldeformular vorliegt und diese vom OK angenommen wird. Die Bedingungen des Reglements lauten:

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller, wie auch seine Beauftragten, die Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich, alle Anweisungen des OK zur Benützung der gemieteten Standflächen und auch die Benutzungsordnung des Ausstellungsgeländes einzuhalten.

Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterzeichnet und termingerecht eingereicht werden.

Der offizielle Anmeldeschluss ist der 31.03.2025. Nach Anmeldeschluss wird die Teilnahme schriftlich vom OK bestätigt.

Die Belegung einer Ausstellungsfläche an einer früheren Ausstellung gibt keinen automatischen Anspruch auf die Wiederzuteilung derselben Fläche. Für die Platzierung ist unter anderem auch die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen massgebend.

2. Zulassungsbedingungen

Als Aussteller kommen in Betracht:

- Alle Mitglieder des Gewerbeverein Nebikon Altishofen.
- Andere Gewerbetreibende, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Berufsverbände, öffentliche Institutionen sowie Vereine und Organisationen, welche sich der Öffentlichkeit präsentieren wollen.

Nach abgeschlossener Zuteilung der Standfläche wird jedem Aussteller die bearbeitete Anmeldung mit der zugewiesenen Standfläche vom OK schriftlich bestätigt und vom Aussteller gegengezeichnet. Damit werden die Teilnahmebedingungen rechtskräftig.

Das OK ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, oder wenn die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

Eine Untermiete von Ständen ist untersagt. Die Teilnahme von Mitausstellern auf dem gleichen Stand ist erlaubt. Mitaussteller müssen durch den Hauptaussteller angemeldet und vom OK bewilligt werden.

3. Zuteilung der Standflächen

Das OK erstellt aufgrund der in der Anmeldung gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist.

Das OK ist berechtigt, im Interesse des Gesamtkonzeptes die beantragte Standfläche anzupassen. Für die Verrechnung des Standes gilt die tatsächlich zugewiesene Fläche. Bei der Zuteilung der Standfläche ist für die Prioritätensetzung der Eingang der Anmeldungen für das OK von Bedeutung. Auf jeden Fall ist die schriftliche, gegengezeichnete Bestätigung samt Standplan verbindlich.

Platzierungswünsche werden als solche entgegengenommen und wenn möglich berücksichtigt. Kann sich ein Aussteller mit dem ihm zugewiesenen Platz nicht einverstanden erklären, hat er die Möglichkeit, beim OK eine schriftlich begründete Einsprache zu erheben. Dies hat vor der Gegenzeichnung der schriftlichen Ausstellerbestätigung zu erfolgen.

4. Ausstellerflächen Innen

Die Miete einer Ausstellungsfläche im Innenbereich in der Halle und oder Zelt an der GWÄRB 26 beinhaltet folgende Minimalleistungen:

- Stromanschluss 999Watt / T13
- Einheitlich bedrucktes Gitternetz als Rückwand des Zeltes.
- Boden Halle und Zelt: einheitlich Teppich
- Standbeschriftung mit individuell bedruckbarem Roll- Up.

Das Standkonzept sieht eine offene Ausstellungsfläche ohne Trennwände und Decken vor. Allfällige Wände und Rückwände müssen vom Aussteller selber organisiert werden.

Die Befahrbarkeit und Belastbarkeit des Hallenbodens müssen mit dem Resort Bau koordiniert werden.

Ausserhalb der gemieteten Flächen (v.a. im Gangbereich) dürfen keine Waren oder Reklamen platziert werden.

Alle Zusatzleistungen wie zusätzliche Beleuchtung, stärkere Stromanschlüsse, Wasser, Abwasser, zusätzliche Wände oder sonstige Sonderwünsche sind dem OK mitzuteilen und werden direkt dem Aussteller verrechnet. Solche Zusatzleistungen sind dem OK mit der Anmeldung anzumelden. Führen Überbelastungen zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so geht deren Behebung zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

5. Ausstellerflächen Aussenbereich

Die Miete einer Ausstellungsfläche im Aussenbereich an der GWÄRB 26 beinhaltet folgende Minimalleistungen:

- Stromanschluss 999Watt / T13
- Standbeschriftung mit individuell bedruckbarem Roll- Up.

Ausserhalb der gemieteten Flächen (v.a. im Gangbereich) dürfen keine Waren oder Reklamen platziert werden.

Alle Zusatzleistungen wie zusätzliche Beleuchtung, stärkere Stromanschlüsse, Wasser, Abwasser, zusätzliche Wände oder sonstige Sonderwünsche sind dem OK mitzuteilen und werden direkt dem Aussteller verrechnet. Solche Zusatzleistungen sind dem OK mit der Anmeldung anzumelden. Führen Überbelastungen zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so geht deren Behebung zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

6. Preise

Für die Miete eines Standes wird eine m²-abhängige Gebühr pro Aussteller erhoben. In dieser Gebühr sind unter anderem die Kosten von Infrastruktur, Sicherheitsdienst, Organisation und Administration abgedeckt. Die Standpreise sind im Anmeldeformular definiert.

Standpreise (exkl. MWST)

- Innenfläche Halle/Zelt. Randplatz. Tiefe 3m CHF 100.00 / m²
- Innenfläche Halle/Zelt. Zentrumsplatz CHF 125.00 / m²
- Aussenplatz CHF 65.00 / m²

Grundpauschale (exkl. MWST)

- Mitglieder des Gewerbevereins CHF 250.– pro Aussteller
- Nicht-Mitglieder des Gewerbevereins CHF 400.– pro Aussteller

Für Restaurationsbetriebe, Schausteller oder vom OK eingeladene Organisationen gelten spezielle Regelungen.

7. Konditionen

Die Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich.

Die Rechnung für die Grundpauschale wird nach der Anmeldung fällig und separat in Rechnung gestellt (Januar 2025).

Die Ausstellungsgebühren werden nach der definitiven Zuteilung des Standplatzes in Rechnung gestellt (Herbst 2025). Das Fälligkeitsdatum der Bezahlung ist unbedingt einzuhalten. Das OK kann einen Aussteller ausschliessen, wenn die Gebühren nicht spätestens 2 Wochen vor Ausstellungsbeginn einbezahlt sind.

Bei einem Rücktritt vom Ausstellervertrag bis Ende April 2025 wird eine Umtriebs Entschädigung von 2/3 der Kosten für den reservierten Stand erhoben. Nach diesem Datum haftet der Aussteller für die volle Platzmiete.

Die Bezahlung der Ausstellungsgebühren berechtigen jeden Aussteller und Mitaussteller für die Teilnahme am Eröffnungspéro mit zwei Personen. Die Eröffnung findet am Freitag, 17. April 2025 um 16 Uhr statt.

Jeder Aussteller erhält 1 Ausstellerkarten pro 10m² Standfläche (berechtigt zum freien Eintritt an allen 3 Ausstellung Tagen). Maximal werden 5 Ausstellerkarten je Stand vergeben.

Besucher ab 16 Jahren zahlen einen Eintritt von CHF 10.00 pro Tag. Darin enthalten ist jeweils ein Konsumationsgutschein im Wert von CHF 5.00 (ohne Rückgaberecht).

8. Aufbau-, Abbau- und Öffnungszeiten

Aufbau der Stände ab	Mittwoch, 15.04.2026	07.00 – 18.00
	Donnerstag, 16.04.2026	07.00 – 18.00
	(Individualstände nach Absprache mit OK)	
Ausstellungsbereit der Stände	Freitag, 17.04.2026	12:00
Öffnungszeiten der Ausstellung	Freitag, 17.04.2026	17:00 – 21:00
	Samstag, 18.04.2026	10:00 – 21:00
	Sonntag, 19.04.2026	10:00 – 17:00
Abbau der Stände, aufräumen ab	Sonntag, 19.04.2026	18:00 – 21:00
	Montag, 20.04.2026	07.00 – 12.00
	(Individualstände nach Absprache mit OK)	

Für die Restaurationsbetriebe gelten eigene Öffnungszeiten, welche mit dem OK abgesprochen werden müssen.

Die Ausstellungsbereiche werden aus Sicherheitsgründen 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten der Ausstellung geschlossen.

Die Stände müssen am Donnerstag, 16.04.2026 / 18:00 Uhr für die Feuer- und Sicherheitsabnahme fertig gestellt sein.

Es dürfen keine Stände vor dem offiziellen Ausstellungsende (auch nur teilweise) geräumt werden.

9. Zufahrt zur Ausstellung

Es ist beim Auf- und Abbauen unbedingt darauf zu achten, dass die Zufahrt zu der Ausstellungshalle und –zelte nicht unnötig lange blockiert wird. Während der Ausstellung ist die Zufahrt vor den Hallen nicht möglich.

Aus Sicherheitsgründen (Feuerwehr, Sanität) sind die Zufahrten und Notausgänge während der Ausstellung freizuhalten.

10. Versicherung

Das OK schliesst für die allgemeinen Risiken der Ausstellung eine Haftpflichtversicherung ab. Es wird empfohlen, dass jeder Aussteller / Mitaussteller eine Versicherung für die eigenen Risiken abschliesst. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle Folgen selber, die aus der Unterlassung dieser Versicherung entstehen können. Waren dritter sind nicht versichert.

11. Verschiedenes

- Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen **keine leicht brennbaren Materialien** (Dekorationen, etc.) verwendet werden. Beim Gebrauch von Kerzen oder offenem Feuer ist die grösstmögliche Sorgfalt anzuwenden. Vor Ausstellungsbeginn werden alle Stände von der Feuerwehr auf diese Bestimmung hin kontrolliert. Missstände müssen zu Lasten des Ausstellers behoben werden.
- Geplante **Attraktionen, Unterhaltung** etc. sind dem OK zwecks Koordination und Ankündigung rechtzeitig zu melden.
- **Aktives Verkaufen von Getränken und Esswaren ist untersagt (Ausnahme Markthalle).** Die Konditionen der Verkaufsstände in einer Markthalle sind mit dem OK zu vereinbaren.
- **Übermässige Lärm- und Geruchsbelästigung** (laute Musik, überlaute Produktpreisungen, „laute Arbeiten“ und Vorführungen, etc.) sind zu unterlassen.
- Die **Standreinigung sowie Entsorgung** von Abfall, der vor, während und nach der Ausstellung anfallen, ist Sache des Ausstellers.
- Die Auflagen der **kantonalen Lebensmittelkontrollstelle** sowie das **Jugendschutzgesetz** sind einzuhalten.
- Für **nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter** nach der Ausstellung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Allfällige Umtriebe gehen zu Lasten des entsprechenden Ausstellers.

12. Verzicht auf Durchführung

Müsste auf die Durchführung der Gewerbeausstellung wegen nicht vorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt verzichtet werden, können die Aussteller keine Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

13. Zuwiderhandlung

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Ausstellungsreglement. Wer Weisungen des OK nicht befolgt, kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche von der Ausstellung ausgeschlossen werden. Auf schriftliche Verwarnung hin kann das OK alles Nötige zur Einhaltung der Vorschriften auf Kosten des verursachenden Ausstellers durchführen lassen.

Gerichtsstand ist Nebikon

Nebikon, 15.01.2025